Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-347

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 11.09.2020

Bauamt Verfasser: Bichbäumer, Sandra

Antrag auf 3. Änderung der Abrundungssatzung Wotenitz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.09.2020 29.09.2020	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
12.10.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschließt die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen die 3. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz für einen Teilbereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz.
- 2. Der Geltungsbereich der 3. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz für einen Teilbereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz wird im Nordwesten, Südwesten und Süden durch die Dorfstraße sowie im Südosten, Osten und Nordosten durch Betriebsflächen des Gartenbaubetriebes und Gartenflächen begrenzt.
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 3. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen verfügt seit dem 05.08.1998 über die rechtsverbindliche Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz. Für einen Teilbereich wurde die 1. Änderung der Satzung bereits aufgestellt. Das Verfahren zur 2. Änderung der Satzung ruht. Die beabsichtigte 3. Änderung der Satzung berücksichtigt einen Bereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz für den Bereich des Gartenbaubetriebes Wiencke.

Anlass ist die Zielsetzung des Gartenbaubetriebes hier noch Möglickeiten für eine ergänzende Bebauung und Erweiterungen zu schaffen. Unter Berücksichtigung der in der Satzung dargestellten Grünflächen in diesem Bereich wäre die Bebauung gemäß beigefügtem Lageplan nicht möglich. Zur Klarstellung bedarf es hier einer Änderung der Satzung.

Aufgrund der Anfrage des Antragstellers, Gartenbaubetrieb Wiencke, beschäftigt sich die Stadt Grevesmühlen erneut mit der Satzung und hier inbesondere mit dem Bereich des Gartenbaubetriebes.

Die betroffene Fläche wurde in der rechtsverbindlichen Satzung als Klarstellungsfläche mit der Darstellung von Grünflächen und Baugrenzen berücksichtigt. Innerhalb von Klarstellungsflächen sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB nicht zulässig und es ist

auch nicht erforderlich bestehende Nutzungen als Grünfläche nachrichtlich darzustellen. Die Stadt Grevesmühlen entscheidet, dass die Darstellungen der bestehenden Nutzung als Grünflächen und die Baugrenzen für den Bereich der 3. Änderung herausgenommen werden und der Status der Klarstellungsfläche beibehalten wird. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung der Klarstellungsfläche an geltendes Recht. Die Klarstellungssatzung ist verfahrensfrei und somit genügt ein Beschluss der Stadtvertretung zur Änderung der Satzung und Anpassung an geltendes Recht. Dies ist das Ergebnis der Überprüfung in dem von der 3. Änderung betroffenen Bereich.

In Bezug auf die Auswirkungen der Rücknahme von Grünflächen und der Rücknahme von Baugrenzen geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass die Bebauungsmöglichkeiten innnerhalb der Klarstellungsfläche beibehalten werden können.

Im Zusammenhang mit den Bebauungsmöglichkeiten beidseits der Zufahrt auf das Grundstück wird davon ausgegangen, dass hier die Verlängerung der vorhandenen Baufluchten das Einfügungsgebot für zukünftige Bebauungen darstellen kann und Baumöglichkeiten sowie Verdichtungsmöglichkeiten innerhalb der Klarstellungsflächen nach § 34 Abs. 1 BauGB weiterhin bestehen bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

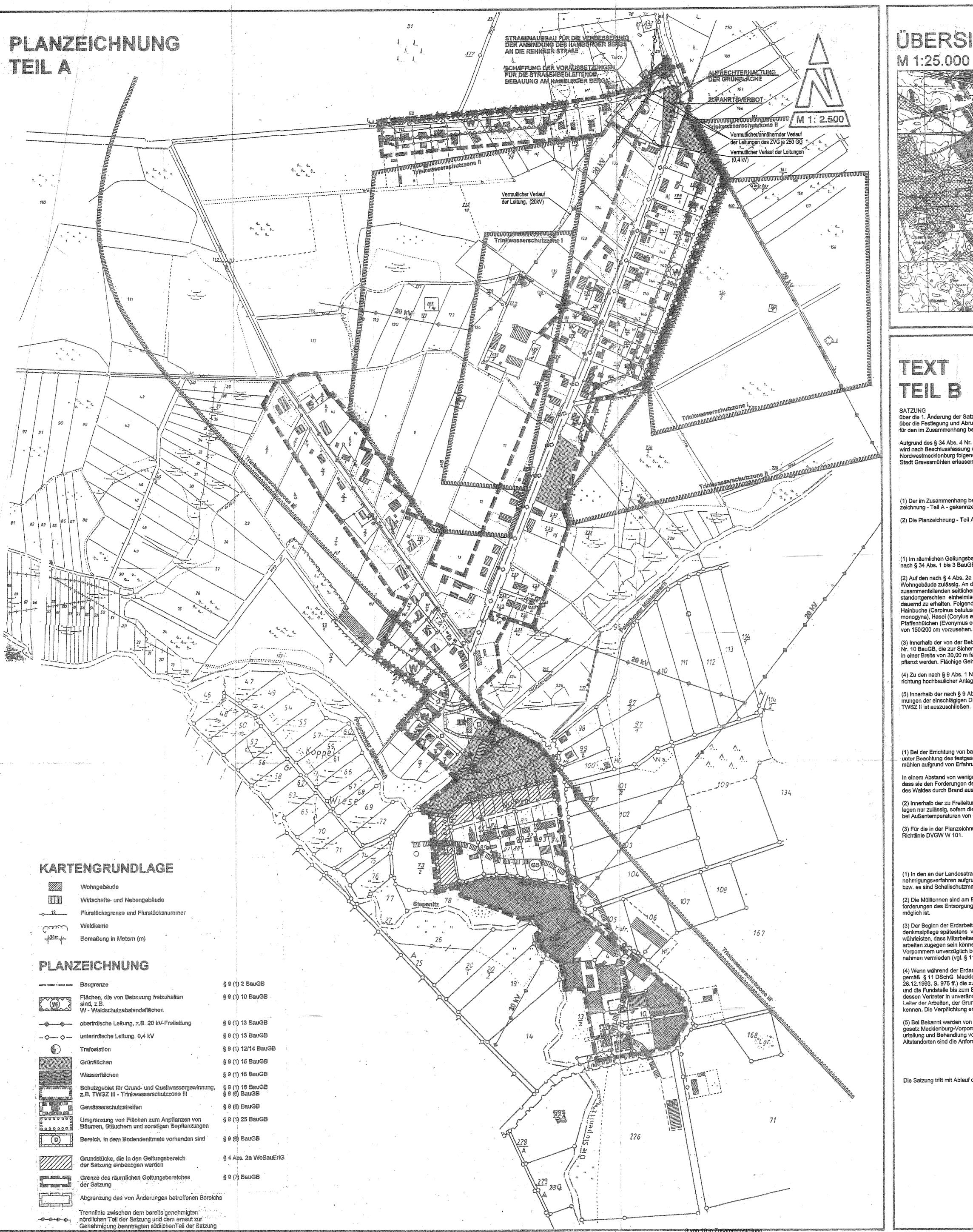
Keine, eine Kostenübernahmeerklärung liegt vor.

Anlagen:

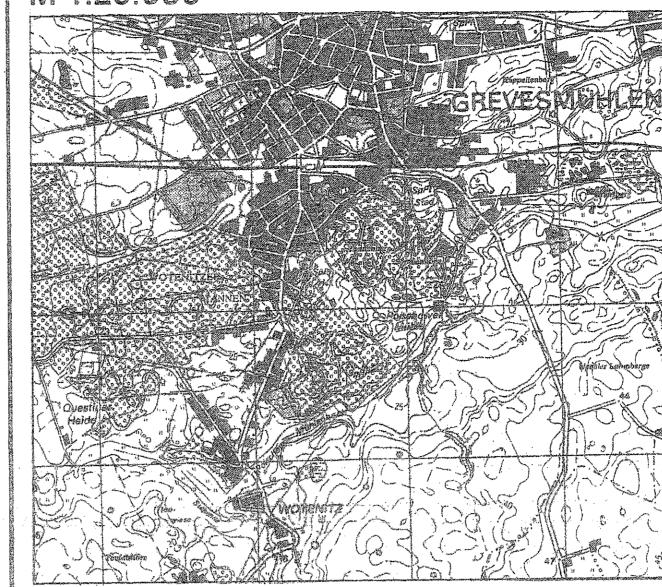
- Auszug aus der rechtsverbindlichen Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz
- Satzungsplan
- Begründung 3. Änderung AR-Satzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorlage **VO/12SV/2020-347** Seite: 2/2



UBERSICHTSPLAN



TEXT

SATZUNG über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebaute Ortsteil Wotenitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und mit Genehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wotenitz der

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Wotenitz umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung - Teil A - gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Planzeichnung - Teil A - ist Bestandteil dieser Satzung

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Auf den nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Grundstücken sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bzw. an den mit dem Außenbereich zusammenfallenden seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein 3-reihiger 3,00 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten einheimischen Laubholzarten und Pflanzabständen von 1 m anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Folgende Pflanzenarten sind wahlwelse zu verwenden:
Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa),
Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus). Für die Überhälter sind 2x verpflanzte Gehölze, mit einer Höhe von 150/200 cm vorzusehen. Als Sträucher sind verpflanzte Sträucher mit 3 Trieben zu verwenden.

(3) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Waldschutzabstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, die zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand in einer Breite von 30,00 m festgesetzt sind, dürfen Einzelbäume und einzelne Strauchgruppen angepflanzt werden. Flächige Gehölzpflanzungen sind auszuschließen.

(4) Zu den nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB dargestellten Freileitungstrassen der HEVAG sind bei Errichtung hochbaulicher Anlagen die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.

(5) Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB dargestellten Trinkwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der einschlägigen DIN und Regelwerke einzuhalten. Eine Bebauung innerhalb der TWSZ I und TWSZ II ist auszuschließen.

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von weniger als 50,00 m zum Wald, jedoch unter Beachtung des festgesetzten Mindestabstandes von 30,00 m zum Wald, weist die Stadt Grevesmühlen aufgrund von Erfahrungen auf folgendes hin:

In einem Abstand von weniger als 50,00 m zum Wald geplante Feuerungsanlagen sind so zu errichten, dass sie den Forderungen der Waldbrandverordnung vom 28.04.1994 entsprechen und eine Gefährdung des Waldes durch Brand ausgeschlossen wird.

(2) Innerhalb der zu Freileitungen erforderlichen Sicherheitsbereiche ist die Errichtung hochbaulicher Anlagen nur zulässig, sofern die nach DIN VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen bei Außentemperaturen von + 40 °C bzw. sonstige Forderungen der Vorschriften eingehalten werden.

(3) Für die in der Planzeichnung dargestellten Trinkwasserschutzzonen gelten die Bestimmungen der

(1) In den an der Landesstraße gelegenen Bereichen ist für hochbauliche Anlagen im Zuge der Bauge-nehmigungsverfahren aufgrund von Schallschutzgutachten ausreichender Lärmschutz nachzuweisen bzw. es sind Schallschutzmaßnahmen zu bestimmen.

(2) Die Mülltonnen sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen, so daß die Anforderungen des Entsorgungsunternehmens erfüllt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung

(3) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaß-nahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

(4) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(5) Bei Bekannt werden von Altlasten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern den für Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen. Für die Beurteilung und Behandlung von schädlichen Bodenveränderungen durch Altablagerungen oder Altstandorten sind die Anforderungen des BBodSchG und die BBodSchV einzuhalten.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.11.1999.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 14.07.2000 bis zum 15.09.2000 erfolgt, Veröffentlichung QZ am 21.07.2000, Veröffentlichung LN am 21.07.2000. Grevesmühlen, den 24.09.2002/

2. Die Satzung wurde am 01.11.1999 als Entwurf beschlossen und z Träger öffentlicher Belange bestimmt... Grevesmühlen, den 24.09.2002

3. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 14.08.2000 bis zum 14.09.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 14.07.2000 bis zum 15.09.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gernacht worden, Veröffentlichung OZ am 21.07.2000, Veröffentlichung LN am 21.07.2000.

Grevesmühlen, den 24.09.2002

4. Den von der Satzung berührten Trägem öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 23.08.2000 unter Fristsetzung bis zum 26.09.20000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung unterrichtet.

Grevesmühlen, den 24.09.2002 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger : Träger öffentlicher Belange am 26.02.2001 geprüft.

Grevesmühlen, den 24.09.2002

6. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortstells Wotenitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.02.2001 von der Stadtvertretung beschlossen.

Grevesmühlen, den 24.09.2002 Bürgermeister

7. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Eestlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz wird hiermit ausgefertigt.

3. Eine Genehmigung dieser Satzung ist nicht erforderlich, gemäß § 5 AG BauGB M-V i.V. mit AnzVO,

da die Stadt Grevesmühlen über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt und mehr als 10.000 Einwohner hat. Grevesmühlen, den 24.09.2002

 Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Festlegung und Ab-rundung des im Zusammenhang bebauten Ortstells Wotenitz sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Veröffentlichung in der OZ am 13.12.2002 und in den LN am 14.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der orts-üblichen Bekanntmachung, dem 14.12.2002, am 15.12.2002, in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den 16.12.2002

Grevesmühlen, den 24.09.2002

SATZUNG

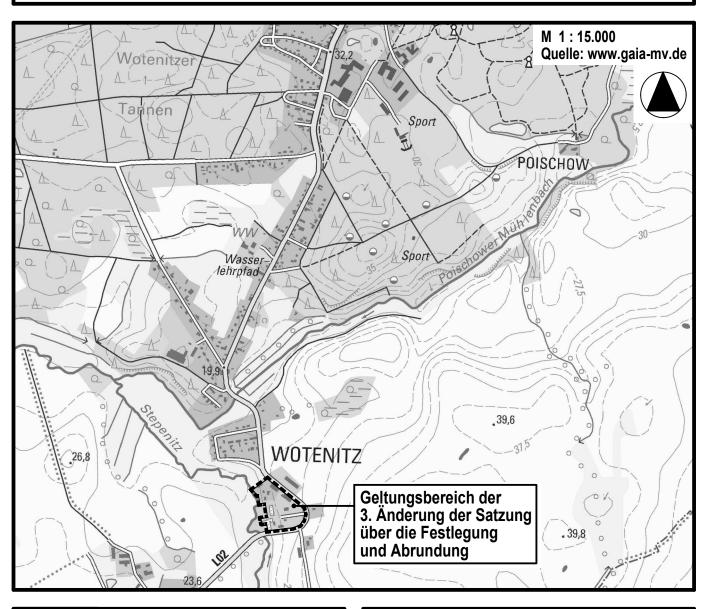
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Wotenitz

26. Februar 2001 SATZUNG

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WOTENITZ FÜR EINEN TEILBEREICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG IM SÜDLICHEN TEIL DES ORTSTEILS WOTENITZ

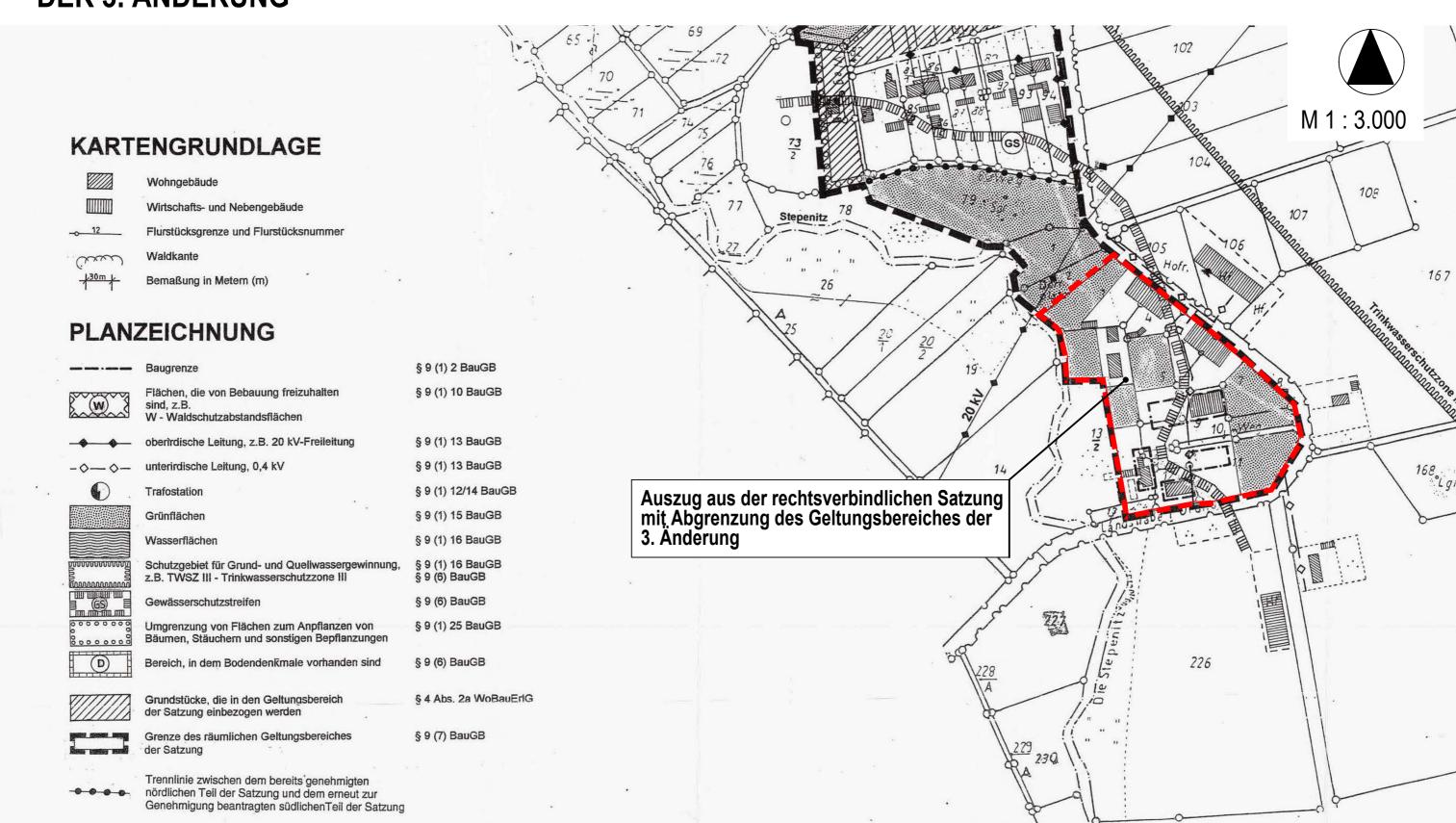




Planungsbüro Mahnel

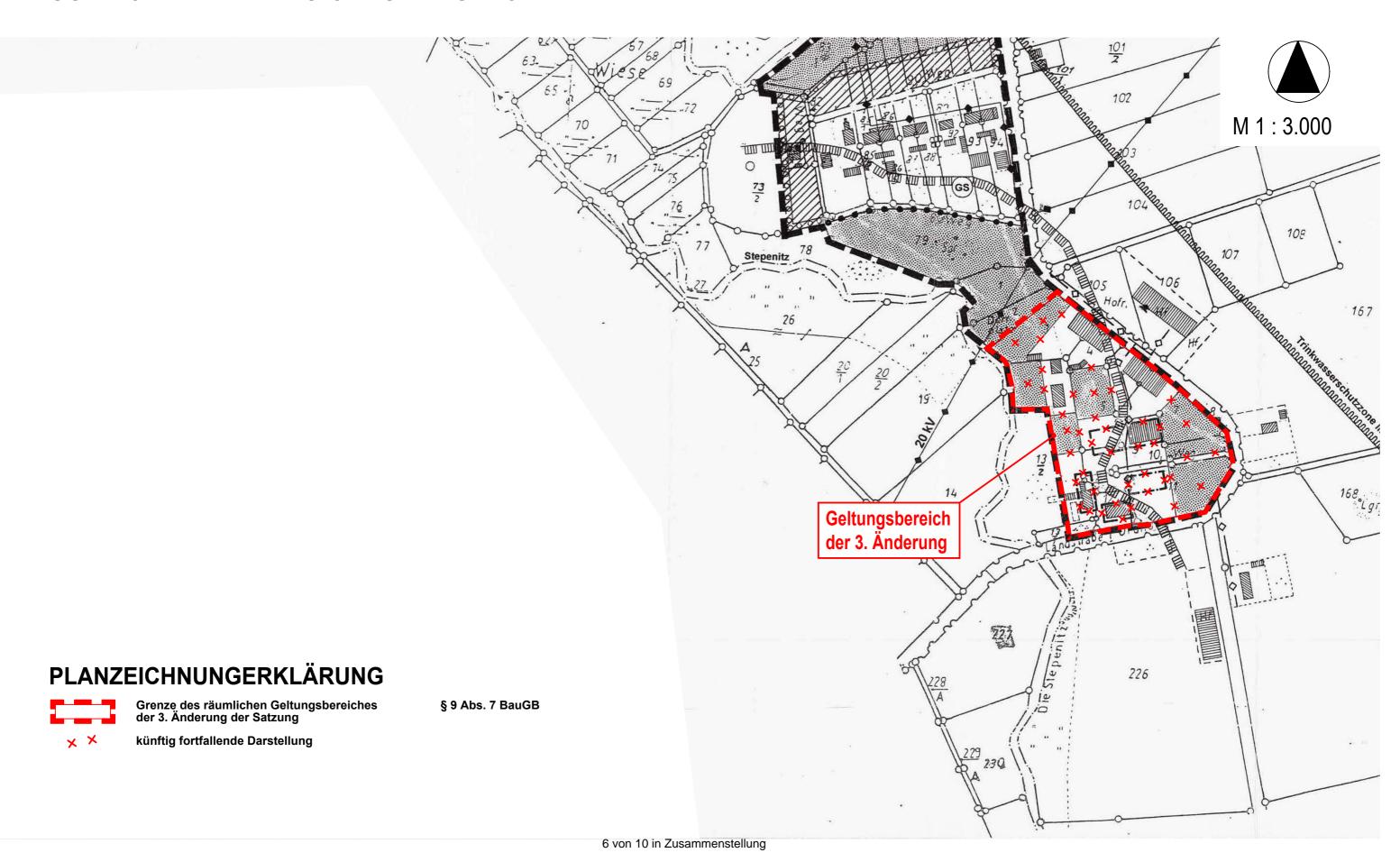
Rudolf Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Tel. 03881/7105- 0 Fax 03881/7105-50 Planungsstand: 24. September 2020

SATZUNG BESCHLUSSVORLAGE 3. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WOTENITZ FÜR EINEN TEILBERICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG IM SÜDLICHEN TEIL DES ORTSTEILS WOTENITZ AUSZUG AUS DER RECHTSVERBINDLICHEN SATZUNG MIT ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG



5 von 10 in Zusammenstellung

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WOTENITZ FÜR EINEN TEILBERICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG IM SÜDLICHEN TEIL DES ORTSTEILS WOTENITZ



GELTUNGSBEREICH 3. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WOTENITZ FÜR EINEN TEILBERICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG IM SÜDLICHEN TEIL DES ORTSTEILS WOTENITZ

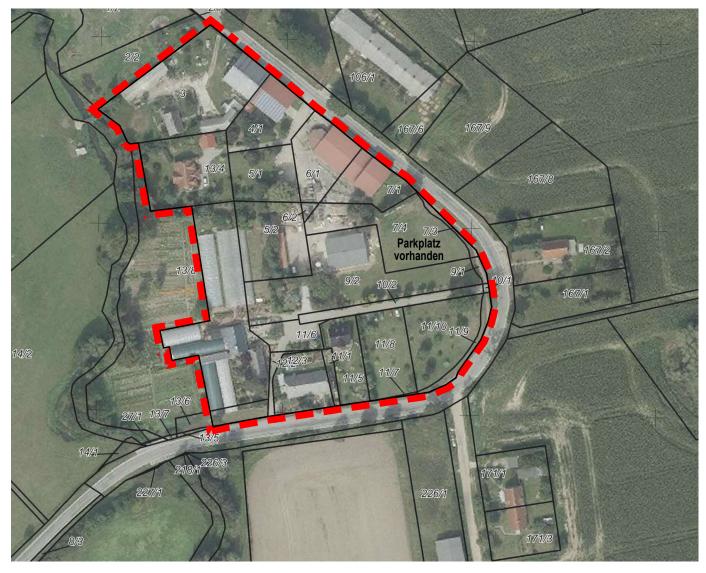
LAGEPLAN

M 1: 2.000

Plangrundlage : Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte Gemarkung Wotenitz, Flur 1

Luftbild 2019 © GeoBasis-DE/M-V 2020





3. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz für einen Teilbereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom folgende 3. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz für einen Teilbereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

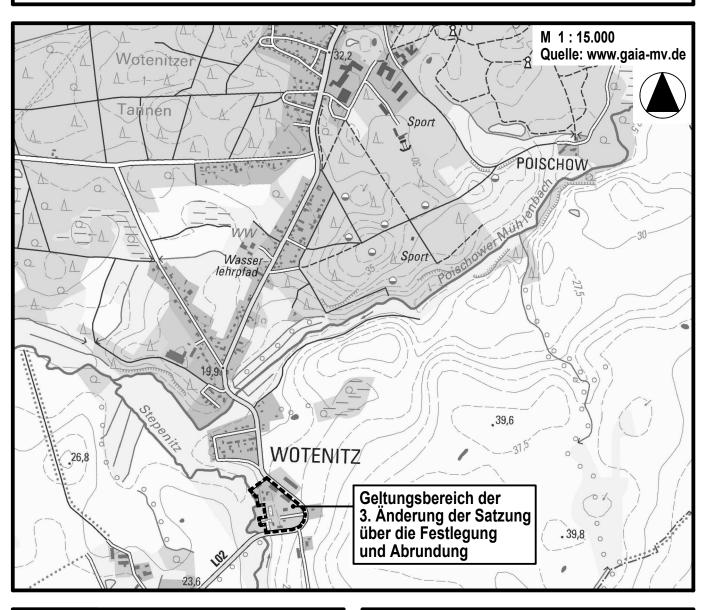
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für einen Teilbereich Klarstellungs-satzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz werden gemäß den in dem beigefügten Lageplan (M 1:2.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

o		
In-	§ 2 -Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmacht	ung nach § 10 Abs. 3 BauGB in	Kraft.
Grevesmühlen, den		(Siegel)
Prahler Bürgermeister		
VERFAHRENSVERME	RKE	
Die 3. Änderung der Satzung über die Festle Ortsteils Wotenitz für einen Teilbereiche d Wotenitz, bestehend aus dem Lageplan und	er Klarstellungssatzung in südlich	hen Teil des Ortsteils
Grevesmühlen, den(Sie	gel)	Bürgermeister
Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei d Abrundung des im Zusammenhang bebaut stellungssatzung in südlichen Teil des Ortstei allen Interessierten eingesehen werden kanr Veröffentlichung in der Ostseezeitung am Bekanntmachung ist auf die Geltendmachur (§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Meckle Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in	ten Ortsteils Wotenitz für einen des Wotenitz auf Dauer während on und über den Inhalt Auskunft zu den der Werschaft zu der Verletzung von Verfahrenschung-Vorpommern) hingewiesen w	Teilbereiche der Klar- der Öffnungszeiten von u erhalten ist, ist durch emacht worden. In der - und Formvorschriften
Grevesmühlen, den(Sie	 gel)	 Bürgermeister

1.

2.

BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS WOTENITZ FÜR EINEN TEILBEREICH DER KLARSTELLUNGSSATZUNG IM SÜDLICHEN TEIL DES ORTSTEILS WOTENITZ





Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Tel. 03881/7105- 0 Fex 03881/7105-50 Planungsstand: 24. September 2020

SATZUNG BESCHLUSSVORLAGE

Begründung zur 3. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz für einen Teilbereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz

Mit der seit dem 05.08.1998 rechtsverbindlichen Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz hat die Stadt Grevesmühlen für den Ortsteil Wotenitz die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt. Innerhalb der festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Demnach sind Vorhaben zulässig, sofern sie sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Anlass der 3. Änderung Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wotenitz für einen Teilbereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz ist es, innerhalb der Klarstellungsfläche noch die Möglichkeiten für eine Bebauung zu nutzen. Unter Berücksichtigung der in der Satzung dargestellten Grünflächen in dem Bereich der Klarstellungssatzung wäre die Bebauung gemäß beigefügtem Lageplan nicht möglich. Darüber hinaus berücksichtigt der Lageplan der rechtsverbindlichen Satzung nicht den derzeit vorhandenen baulichen Bestand.

Der Geltungsbereich der 3 Änderung wurde in der rechtsverbindlichen Satzung als Klarstellungsfläche mit der Darstellung von Grünflächen und Baugrenzen berücksichtigt. Innerhalb von Klarstellungsflächen sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB nicht zulässig und es ist auch nicht erforderlich, bestehende Nutzungen z. B. als Grünfläche nachrichtlich darzustellen. Die Festlegung der Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich besitzt nur deklaratorische Bedeutung und ergibt sich aus der vorhandenen Bebauung; sie führt für die innerhalb des Geltungsbereiches liegende Grundstücke nicht zu neuem Baurecht. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit einer gesicherten Erschließung.

Die Stadt Grevesmühlen geht davon aus, dass in Bezug auf die Auswirkungen der Rücknahme von Grünflächen und der Rücknahme von Baugrenzen die Bebauungsmöglichkeiten innnerhalb der Klarstellungsfläche beibehalten werden können insbesondere, dass hier die Verlängerung der vorhandenen Baufluchten das Einfügungsgebot für zukünftige Bebauungen darstellen kann und Baumöglichkeiten sowie Verdichtungsmöglichkeiten innerhalb der Klarstellungsflächen nach § 34 Abs. 1 BauGB weiterhin bestehen bleiben.

Die Stadt Grevesmühlen macht mit der 3. Änderung der rechtsverbindlichen Satzung für einen Teilbereich der Klarstellungssatzung im südlichen Teil des Ortsteils Wotenitz keinen Gebrauch von der Ermächtigung des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Grevesmühlen, den	(Siegel)
Prahler, Bürgermeister	

Planungsstand: Beschlussvorlage Satzung